

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Nienburg/Weser für die Stadtbibliothek Nienburg/Weser**

Auf Grund der §§ 4, 10, 30 und § 58 (1) Ziff. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Verwaltung, Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Nienburg/Weser (im weiteren Stadtbibliothek genannt) ist eine rechtlich unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Nienburg/Weser. Sie wird nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften verwaltet.
- (2) Die Stadtbibliothek dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Kommunikation, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen, Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
- (3) Die Stadtbibliothek kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden.
- (4) Auf der Grundlage dieser Satzung können die Benutzerinnen und Benutzer Medien entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek nutzen.
- (5) Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek kann durch die Leitung der Stadtbibliothek festgelegt werden.
- (6) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang und in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

### **§ 2**

#### **Anmeldung, Bibliotheksausweis**

- (1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Bei Vorlage eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
- (2) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bestätigen die Benutzerinnen und Benutzer die Kenntnisnahme dieser Benutzungs- und Gebührensatzung, der Hausordnung sowie der aktuell gültigen Nutzungsbedingungen für die Nutzung der PC und des WLAN und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer bei der Anmeldung erhobenen persönlichen Daten zu.

- (3) Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit dieser Zustimmung wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt, außerdem verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Haftung im Schadensfall und zur Zahlung der Gebühren bzw. etwaiger Entgeltforderungen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Er gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt Nienburg/Weser. Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek veranlasst dann sofort die Sperrung des Bibliotheksausweises. Bei vorzeitiger Rückgabe des Ausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises bis zur Verlustmeldung entstehen, haften die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich unter Vorlage des entsprechenden Nachweises mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Leihfrist und Nutzung**

- (1) Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der in Anlage aufgeführten Gebühren möglich. Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Benutzerinnen bzw. Benutzer Gebühren oder Auslagenschulden noch nicht beglichen haben. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen. Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Medien sind vor jeder Ausleihe durch die Benutzerinnen und Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei der Rückgabe festgestellte Mängel gehen zu Lasten der Benutzerinnen und Benutzer.
- (2) Die Leihfrist beträgt 28 Öffnungstage. Für bestimmte Medien kann die Stadtbibliothek eine kürzere Leihfrist festlegen.
- (3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Davon ausgenommen sind gesetzliche Vertreter, die Ausleihen auf Bibliothekskarten der eigenen Kinder oder vertretenen Personen vornehmen möchten.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden:
  - persönlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek,
  - schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist,
  - E-Mail oder Internet bis 24:00 Uhr des Fälligkeitstags.

- (5) Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek als auch der Benutzerinnen und Benutzer oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung der Säumnisgebühr bleibt hiervon unberührt.
- (6) Bei Verlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung der Säumnisgebühr die Öffnungstage der Stadtbibliothek.
- (7) Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines Entgelts vorgemerkt werden (siehe Anlage). Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden. Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Öffnungstagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.
- (8) Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.

#### **§ 4**

##### **Sonderregelungen Ausleihe, auswärtiger Leihverkehr, Präsenzbestand**

- (1) Nicht vorhandene Medien können nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Leihverkehrs gegen Gebühr beschafft werden (siehe Anlage 1). Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich, soweit diese es verlangt. Für die Ausleihe der Medien aus dem Leihverkehr können kürzere Leihfristen bestimmt werden.
- (2) Sofern durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Medien nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungs- und Gebührensatzung obliegenden Pflichten verstoßen.
- (4) Präsenzbestände sind nicht ausleihbar, sie können während der Öffnungszeiten in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek eingesehen werden.

## **§ 5**

### **Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer Säumnisgebühr, Haftung und Schadensersatz**

- (1) Die Abgabe ausgeliehener Medien hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu zahlen, die ab dem nächsten Öffnungstag nach Ablauf der Frist fällig wird. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der Zahlung der Säumnisgebühr ausgenommen.
- (2) Die Höhe der Säumnisgebühr ergibt sich aus Anlage 1.
- (3) 28 Öffnungstage nach dem Anfallen von Säumnisgebühren wird das Benutzerkonto gesperrt. Ab einer fälligen Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 EUR wird das Benutzerkonto gesperrt.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren. Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben bestehende Urheberrechte zu beachten.
- (6) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) Im Falle des Verlusts, der Beschädigung, der Verschmutzung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer bzw. haben die gesetzlichen Vertreter Schadensersatz zu leisten. Die Art und Höhe des Schadenersatzes bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist.

## **§ 6**

### **Kinder- und Jugendschutz**

Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek (Kontrolle der Altersbegrenzung bei den Medien) entbinden die gesetzlichen Vertreter nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Diese sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für die Kinder achten. Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit minderjährigen Teilnehmenden obliegt den Begleitpersonen.

## § 7

### Nutzung Internet-Arbeitsplätze, WLAN

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzerinnen und Benutzern die Möglichkeit eines Zugangs zum Internet. Die Internet-Nutzung ist kostenlos und kann über die in der Stadtbibliothek aufgestellten PC oder das WLAN (drahtloser Internetzugang) erfolgen. Für die Nutzung des WLAN muss von den Benutzenden ein privates WLAN-fähiges Gerät mitgebracht und verwendet werden. Die aktuell gültigen Nutzungsbedingungen sind bei den aufgestellten PC ausgehängt bzw. erscheinen als Bildschirmhinweis bei der Nutzung des WLAN.
- (2) Die Nutzungszeit kann im Einzelfall nach Maßgabe der Bibliotheksleitung zeitlich beschränkt werden.
- (3) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste oder Inhalte ist untersagt. Ebenso der Versand von Nachrichten oder Beiträgen, deren Inhalte rechtswidrig, jugendgefährdend oder beleidigend sind oder die kommerzielle Werbung darstellen. Weiterhin ist untersagt, sich in fremde Systeme widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch zu unternehmen.
- (4) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (5) Es ist nicht erlaubt, Änderungen bei den von der Stadtbibliothek vorgenommenen Systemeinstellungen vorzunehmen.
- (6) Beim Kopieren von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (7) Die Stadtbibliothek behält sich vor, bei Missachtung der Verhaltenspflichten den Schreibzugriff auf öffentlichen Foren einzuschränken. Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von der Internetnutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. <sup>2</sup>Insbesondere ist die Stadtbibliothek nicht verantwortlich für
  - die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden,
  - die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.
- (9) Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadtbibliothek nicht.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek anbieten zu können, ist es erforderlich, Daten der Benutzerinnen bzw. Benutzer in einem automatisierten Verfahren zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek verwendet. Die Daten werden auf der Grundlage des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der gültigen Fassung verarbeitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 NDSG).
- (2) Die Daten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zum gesetzlichen Vertreter. Die Daten werden vier Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek bestehen.
- (3) Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.
- (4) Alle weiteren Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Anlage 2 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Haftung der Stadtbibliothek**

- (1) Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek sind, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene schadhafte Blu-ray Discs, CD-ROMs, CDs, DVDs, Wii-Spiele und andere Spiele, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.
- (3) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (4) In der Stadtbibliothek gefundene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an.

Wer gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am xx.xx.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Nienburg/Weser“ vom 17.12.2002 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Nienburg/Weser, xx.xx.2019

Stadt Nienburg/Weser  
Onkes

Bürgermeister